

———— **Stadtgemeinde Wörgl; Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Stadtgebiet/Zentrumsbereich und Brixentalerstraße**

Geschäftszahl 4-4/8-3-2009

Kufstein, 06.05.2009

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und § 94 b Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 verbietet die Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf nachstehend angeführten Straßen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht (Gesamtmasse) von mehr als 7,5 t, sofern nichts anderes bestimmt ist in beide Fahrtrichtungen, wie folgt:

§ 1

Auf der B 171 Tiroler Straße

- a. von Straßenkilometer 15,442 (nach Kreisverkehr Werlberger) bis Straßenkilometer 15,935 (Kreuzung westlich des Einkaufszentrums M4) in westliche Fahrtrichtung,
- b. von Straßenkilometer 15,935 (Kreuzung westlich des Einkaufszentrums M4) bis Straßenkilometer 16,766 (östlich der Kreuzung Michael-Pacher-Straße) sowie
- c. von Straßenkilometer 18,062 (nach Kreisverkehr Interspar) bis Straßenkilometer 16,766 (östlich der Kreuzung B 171 mit der Michael-Pacher-Straße) in östliche Fahrtrichtung.

§ 2

Auf dem Straßennetz im „Zentrumsbereich“

Unter Zentrumsbereich im Sinne dieser Verordnung ist nachstehendes Straßennetz zu verstehen:

- a. B 171 im Bereich nach § 1 lit. b,
- b. Brixentalerstraße (ehemals B 170) von der Abzweigung von der B 171 bis *westlich* der Kreuzung mit dem Egerndorfer Weg und die in diesem Bereich abzweigenden Gemeindestraßen (das sind z.B. die Bereiche der Simon Prem-Straße, der Johann Seisl-Straße, der Franz Kranewitter-Straße, der Winklweg, die Adolf Pichler-Straße, die Johann Federer-Straße, die Wehrburgstraße und die Albrechtice-Straße),
- c. das Straßennetz abzweigend von der Michael Pacher-Straße in östliche Richtung (das sind die diesbezüglichen Bereiche des Peter Mitterhofer Weges, der Jakob Prandtauer Straße, des Madersbacher Weges) und abzweigend von der Ladestraße in westliche Richtung (das sind z.B. die diesbezüglichen Bereiche des Angatherweges, der Peter Anich Straße und der Anton Bruckner Straße).

§ 3

Auf folgenden Gemeindestraßen:

- a. Rupert Hagleitner-Straße
- b. Ladestraße
- c. Brixentalerstraße (ehemals B 170) zwischen *östlich* der Kreuzung mit dem Egerndorfer Weg und *westlich* der Kreuzung alte Pinnerdorferstraße/Einmündung B 178.

§ 4

Ausnahmen:

1.) Von *allen* Verboten nach dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Fahrten im Ziel- und Quellverkehr,
- b. Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen,
- c. Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung,
- d. Fahrten mit Kraftfahrzeugen, mit welchen gemäß § 46 Abs. 1 StVO 1960 Autobahnen nicht benützt werden dürfen und
- e. Fahrten im Rahmen behördlich oder durch Organe der Straßenaufsicht angeordneten Umleitungsverkehrs.

2.) Nur von den Verboten nach *den §§ 1, 2 und 3 lit. a und b* sind ausgenommen:

Fahrten im Ziel- und Quellverkehr *in die und aus der Wildschönau*.

§ 5

Angaben bezüglich Straßenkilometer beziehen sich jeweils auf den nächstgelegenen Stationierungspunkt. Die Geltungsbereiche der Verbote nach § 2 lit. b und § 3 lit. c sind auch auf den Beilagen 1 und 2 veranschaulicht.

§ 6

Diese Verordnung wird im Boten für Tirol kundgemacht und tritt am 02.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 28.01.1988, Zahl: A-60/2-88 und 28.11.2003, Zahl: 4c-60/106-2003 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Herbert Haberl